



Satzung

nano-Control, Internationale Stiftung

Stand: 22.03.2018

Präambel

Toner und Emissionen aus Laserdruckgeräten stehen seit den Achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts im Verdacht, Gesundheitsschädigungen zu verursachen. Internationale Humanstudien liefern seit 1992 hierfür wissenschaftliche Hinweise. Gleichwohl belasten diese Geräte mittlerweile hundertmillionenfach die Atemluft von Menschen, ohne dass die Risiken hinreichend wissenschaftlich geklärt wurden. Während noch über Chancen und Risiken der modernen Nanotechnologien diskutiert wird, atmen bereits Millionen von Menschen im Rahmen eines „globalen Feldversuches“ Nanopartikel aus einer unbeherrschten Drucktechnologie ein.

Die Interessengemeinschaft Toner geschädigter war über viele Jahre Ansprechpartner für die Sorgen und Nöte von Menschen, die durch Tonerstäube und Emissionen aus Laserdruckern und Kopiergeräten gesundheitlich z. T. schwer geschädigt wurden. Die Druckerindustrie hat sich den konstruktiven Bemühungen um Lösungen völlig verweigert und keinen Beitrag zur Aufklärung geleistet. Die Erfahrungen offenbaren zudem gravierende Mängel in der staatlichen Gesundheitsvorsorge gegenüber den Gefahren moderner Massenprodukte und -technologien, denen die Bürger wie Zwerge (griech. nano) im Ergebnis schutzlos ausgeliefert sind. Aus den erheblichen gesundheitlichen und sozialen Folgen für den Einzelnen und die wirtschaftlichen Auswirkungen für Unternehmen, Krankenkassen und die Gesellschaft durch Asbest und Holzschutzmittel wurde offenbar nichts gelernt. Deshalb ist die kritische Einmischung von Bürgern notwendig, um die Bevölkerung besser vor gefährlichen Produkten und Technologien zu schützen. Aus Schaden sollte man klug werden.

Eine Gemeinschaft von Bürgern hat im Juni 2007 in Berlin beschlossen, gemeinsam eine Stiftung zu gründen, um sich für gesunde Raumluft zu engagieren, denn Atmen heißt Leben. Da die Menschen sich in unseren Breiten die allermeiste Zeit in geschlossenen Räumen aufhalten, ist die Qualität der Innenraumluft von größter Bedeutung für die Gesundheit der Bevölkerung. Die Stiftung soll helfen, Gesundheitsrisiken durch Belastungen der Raumluft mit Feinstäuben, Nanopartikeln und Schadstoffen effektiver aufzuklären und zu beseitigen und geschädigten Menschen wirksamer zu helfen. Dabei soll zunächst die Lösung der Tonerstaubproblematik bzw. Emissionen aus Laserdruckgeräten im Mittelpunkt der Arbeit stehen. Letztlich soll aber auf der Basis dieser Erfahrungen der Schutz der Umwelt und der Gesundheit vor den Risiken moderner Massentechnologien und Produkte insgesamt gestärkt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen nano-Control, Internationale Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Wissenschaft und der Forschung, der Bildung und mildtätiger Zwecke, im Hinblick auf die Vermeidung gesundheitsschädigender Wirkungen von feinen und ultrafeinen Stäuben und Chemikalien in Innenräumen durch moderne Massentechnologien und Produkte sowie die Hilfe für Menschen, die durch diese Technologien und Produkte geschädigt wurden. Die Beseitigung der Risiken durch Tonerstäube bzw. Emissionen aus Laserdruckgeräten ist vorrangig. Die Vergabe von finanziellen Zuschüssen an bedürftige Betroffene, die hilfsbedürftig im Sinne der Abgabenordnung sind, wird in Richtlinien geregelt.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Aufklärung der Öffentlichkeit
 1. über das Internet,
 2. durch Bereitstellung von Informationsmaterial und anderen Sachmitteln,
 3. über Pressearbeit
 4. sowie durch Informationsveranstaltungen.
- (3) Darüber hinaus soll bei hinreichenden Mitteln der Satzungszweck durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 1. Initiierung, Begleitung gezielter medizinischer, wissenschaftlicher und technischer Untersuchungen und Forschungsvorhaben und deren Förderung durch die Beschaffung und Gewährung von Mitteln, unter Berücksichtigung der praktischen Erfahrungen der betroffenen Menschen,
 2. Förderungen von Lösungen durch
 - a) Verhaltensempfehlungen und Konzepte,
 - b) Mitwirkung bei sowie Initiierung und Koordinierung der Entwicklung technischer Maßnahmen und Produkte,
 3. Hilfen für Betroffene durch Beratung, Unterstützung und, soweit dies das Vermögen der Stiftung erlaubt und unter dem Vorbehalt gem. § 2 (1) Satz 3, finanzielle Zuschüsse,
 4. Information von relevanten Organisationen, wie z. B. Behörden, Parteien, Abgeordneten, Krankenkassen, Versicherungen, Gewerkschaften, Verbänden und Vereinen,
 5. Beratung von Verbänden und Vereinen sowie Arbeitgebern und Unternehmen zur Optimierung des Gesundheitsschutzes gegenüber Beschäftigten, Verbrauchern und Kunden,
 6. Initiierung von Schutzvorschriften auf nationaler und europäischer Ebene
 7. sowie Förderung von Vorhaben, die geeignet sind, die Verursacher dazu zu bewegen, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken zu ergreifen.

- (4) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus der Summe der Stiftungsgeschäfte der 79 Gründungstifter, abzüglich der Kosten für die Gründung der Stiftung.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) der Stifter sowie Dritter erhöht werden. Den Zugang, die Höhe und sonstige Modalitäten von Zustiftungen regelt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates. Werden Zuwendungen vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
- (4) Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in die Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

§ 4 Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen, wobei zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens dessen sichere Anlage einer ertragreichen Anlage vorrangig ist.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
1. der Vorstand,
 2. der Stiftungsrat und
 3. die Stiferversammlung.
- (2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

- (3) Die Organmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen nachgewiesenen und angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Die Zahlung pauschaler Aufwandsentschädigungen ist zulässig, soweit sie angemessen sind und die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt. Bis zu einer Höhe der steuerfreien Ehrenamtpauschale informiert der Vorstand den Stiftungsrat. Geht die Aufwandsentschädigung darüber hinaus, entscheidet der Stiftungsrat über die Höhe nach vorheriger Abstimmung mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt.
- (4) Soweit die Organmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies ggf. vorab im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt durch schriftliche Richtlinien zu regeln.
- (5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können Mitglieder der Organe zum Wohle der Stiftung per Beschluss abberufen werden. Abberufungen aus dem Vorstand oder der Stifterversammlung obliegen dem Stiftungsrat, Abberufungen aus dem Stiftungsrat der Stifterversammlung. Dem Beschluss müssen zwei Drittel aller Mitglieder des zuständigen Organs zustimmen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Dringlichkeit kann der Vorstand ein Mitglied per Beschluss vorläufig abberufen und die weitere Amtsausübung mit sofortiger Wirkung untersagen, wenn dies zum Wohle der Stiftung erforderlich ist. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder, im Fall der Abberufung aus dem Vorstand außer dem Abzuberufenden zustimmen. Die endgültige Entscheidung trifft das zuständige Organ. Dem von der Abberufung betroffenen Mitglied ist der Grund mitzuteilen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung der Stifter gewählt. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied sollte in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (2) Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands fort.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so berufen die verbleibenden Vorstandsmitglieder baldmöglichst ein neues Vorstandsmitglied. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.

- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (6) Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
- (2) Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
- (3) Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft, wenn das Stiftungsvermögen 500.000 € übersteigt. In diesem Fall ist auch vor Beginn des Geschäftsjahres ein Wirtschaftsplan vorzulegen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 8 Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die/der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreter/in sind alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Sitzungen gleichgestellt sind Telefon- und Videokonferenzen, auch über Internet. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss der Vorstand einberufen werden.
- (2) Die/der Vorsitzende oder ihr/sein Vertreter lädt die Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden des Stiftungsrates unter Angabe von Ort, Zeit und Art der Sitzung sowie der Tagesordnung schriftlich und mindestens eine Woche vor der Sitzung ein, sofern nicht besondere Umstände eine kürzere Frist erfordern. Übermittlungen der Einladung im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht oder wenn eine zeitgerechte Sitzung nicht möglich ist, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein Vertreter haben das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und sind auch bei Beschlüssen im schriftlichen Verfahren zu informieren.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder niemand widerspricht.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
- (6) Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.

§ 10 Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Der Stiftungsrat wird durch die Stifterversammlung gewählt. Sie wählt jeweils rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Stiftungsrat, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der ausscheidende Stiftungsrat bleibt bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrates im Amt.
- (2) Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (3) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (4) Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.

§ 11 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen und das Vermögen zu erhalten und zu mehren.
- (2) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (3) Der Stiftungsrat hat der Stifterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

- (4) Der Stiftungsrat ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:
1. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 2. die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes
 6. die Zustimmung zu Satzungsänderungen
 7. die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung
 8. die Auswahl des Abschlussprüfers.
 9. die Leitung und Betreuung der Stifternversammlung
- Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt, in der über die Entlastung des Vorstandes beschlossen wird.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Stiftungsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil.
- (4) Die weiteren Vorschriften des § 9 gelten entsprechend.

§ 13 Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung besteht aus den Stiftern und Zustiftern. Die Mitglieder der ersten Stifternversammlung entsprechen den Stiftern des Gründungsvermögens.
- (2) Die Stifternversammlung wird durch den Stiftungsrat insgesamt geleitet und zu den Versammlungen einberufen; er leitet grundsätzlich die Stifternversammlung, sofern es sich dabei nicht um die Neuwahl des Stiftungsrates handelt; dazu wird mit einfacher Mehrheit ein Wahlleiter sowie ein Vertreter gewählt.

§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung der Stifternversammlung

- (1) Die Stifternversammlung berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Zweck der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 1. Wahl des Stiftungsrates: dazu wird zunächst gemäß § 13 (2) dieser Satzung ein Wahlleiter sowie dessen Vertreter gewählt, die beide nicht Mitglied oder Kandidat zur Wahl des Stiftungsrates sein dürfen.
 2. die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates.
 3. Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel

- (2) Die Stifternversammlung soll alle zwei Jahre oder nach Bedarf zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel Ihrer Mitglieder oder zwei Drittel des Vorstandes oder des Stiftungsrates dies verlangt.
- (3) Die Stifternversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder seine/n Stellvertreter/in des Stiftungsrates unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung schriftlich einberufen. Die Ladung zur Stifternversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn die Stifternversammlung nicht widerspricht.
- (4) Die Stifternversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied der Stifternversammlung kann einem anderen Mitglied der Stifternversammlung schriftlich Stimmvollmacht erteilen. Kein Mitglied der Stifternversammlung kann mehr als zwei andere Mitglieder der Stifternversammlung vertreten.
- (5) Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann die Stifternversammlung auch schriftlich mit einfacher Mehrheit der eingereichten Stimmen beschließen, wenn die Mehrheit der Stifternversammlung sich an dem Beschluss beteiligt. Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

§ 15 Beirat

- (1) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Ziele eines Beirates bedienen, der sie in fachlichen Angelegenheiten, z. B. in wissenschaftlichen, rechtlichen und technischen Fragen, berät.
- (2) Die notwendigen Auslagen und Aufwendungen bekommen die Mitglieder dieses Beirates ersetzt, sofern dies das Stiftungsvermögen zulässt.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 17 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen sind möglich. Über Änderungen dieser Satzung beschließen der Vorstand und der Stiftungsrat gemeinsam. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das zuständige Finanzamt ist zu beteiligen.
- (2) Der Vorstand der Stiftung und die Stifternversammlung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (3) Wird der Stiftungszweck berührt, so ist anstelle des Stiftungsrates die Stifternversammlung zu beteiligen. Die Beschlüsse bedürfen jeweils der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen

Stimmen und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 18 Auflösung

- (1) Über die Auflösung der Stiftung beschließt die Stiferversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine andere, zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrates durch Beschluss zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein oder gemeinnützige GmbH) zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung.
- (3) Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 19 Übergangsvorschriften, Aufsicht und Inkrafttreten

- (1) Die gewählten Organe bleiben für die laufende Amtszeit im Amt. Der Aufsichtsrat wird durch den Stiftungsrat ersetzt. Die von der Stiferversammlung nominierte stellvertretende Vorsitzende tritt mit Genehmigung der Satzung in das neue Amt ein. Der gewählte Vorsitzende der Stiferversammlung und die nominierte Vertreterin bleiben bis zur nächsten ordentlichen Stiferversammlung im Amt.
- (2) Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
- (3) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 07.02.2011.

Genehmigungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde von den Organen der Stiftung beschlossen und von der Justizbehörde Hamburg, Stiftungsangelegenheiten, Az. 922.36-40 genehmigt. Sie ist mit dem Finanzamt Hamburg-Nord abgestimmt.

Der Vorstand

Genehmigt am: 08.08.2018
Freie und Hansestadt Hamburg
Justizbehörde



Silke Bommelmann

